

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/6/24 5Ob5/08h, 5Ob162/12b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2008

Norm

GBG §27

GBG §52

GBG §94 Z3 D

GBG §94 Z4 E

WEG 2002 §19 Satz2 idF WRN 2006

WEG 2002 §32 Abs2

Rechtssatz

a) Das Grundbuchgericht hat auf Grund der durch die WRN 2006 neu gefassten Bestimmung des § 19 WEG 2002 die Rechtmäßigkeit der Verwalterbestellung aus Anlass der beantragten Ersichtlichmachung nicht mehr zu prüfen, sondern nur die Grundbuchstauglichkeit der Bestätigungsurkunde. Dazu bedarf es der Vorlage eines die Verwalterbestellung „eindeutig“ dokumentierenden Schriftstücks, das - mangels besonderer Vorschriften - nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 27 und 52 GBG zu beurteilen ist und beweiskräftige Kraft im Sinn des § 52 GBG haben muss.

b) Um die Bestellung des Verwalters eindeutig zu dokumentieren, bedarf es der Darstellung, wie (das heißt auf welche zulässige Art) und wann es konkret zur Bestellung eines bestimmten Verwalters gekommen ist. Die Urkunde muss zwar nicht mehr den Nachweis einer gültig zustande gekommenen Verwalterbestellung enthalten (etwa dass die Äußerungsrechte aller Miteigentümer gewahrt wurden, die Willensbildung zustande gekommen und die Bindung der abstimmenden Miteigentümer an die abgegebene Erklärung eingetreten ist; zuletzt 5 Ob 65/05b), wohl aber die Art der Bestellung anführen.

c) Offenkundig der Rechtslage widersprechende Bestellvorgänge verhindern auch nach der neuen Rechtslage die Ersichtlichmachung im Grundbuch, weil diesfalls der Urkundeninhalt die Verwalterbestellung gerade nicht eindeutig und klar belegt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 5/08h

Entscheidungstext OGH 24.06.2008 5 Ob 5/08h

Veröff: SZ 2008/89

- 5 Ob 162/12b

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 162/12b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Ersichtlichmachung einer Vereinbarung nach § 32 Abs 2 WEG 2002 (T1); Veröff: SZ 2012/140

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123757

Im RIS seit

24.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at